



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	20.05.2008	
Rechnungsprüfungsausschuss	20.05.2008	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Berufsfeuerwehr

Die von Herrn Koch gestellten Fragen beantwortet die Verwaltung wie folgt:

- **Wie hoch waren die Kosten für den Einsatz?**

Ein vollständiger Überblick über alle Kosten für den Einsatz liegt noch nicht vor. Der Einsatz begann am Montag, dem 17.03.08, und endete für die Feuerwehr Köln letztlich am 23.03.08 (Ostersonntag). Es waren neben den Kräften der Berufsfeuerwehr Köln und der Freiwilligen Feuerwehr Köln auch auswärtige Feuerwehren, Rettungsdienste aus Nachbargemeinden sowie die Kölner Hilfsorganisationen im Einsatz. Bisher liegen erst wenige Kostenerstattungsforderungen dieser Aufgabenträger vor. Auch konnten noch nicht alle Sachausgaben im Zusammenhang mit dem Einsatz (Materialverbrauch wie Schaummittel, Atemschutzfilter, Schläuche etc.) ermittelt werden.

Sobald die Kostenermittlung abgeschlossen ist, erhält der Ausschuss eine Information über die Kosten des Einsatzes.

- **Wird der Einsatz der betroffenen Firma in Rechnung gestellt?**

Grundsätzlich sind alle Einsätze der Feuerwehr nach § 41 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerchutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen (FSHG) kostenfrei. Im § 41 Abs. 2 FSHG ist aber ein insgesamt 8 Tatbestände umfassender Ausnahmekatalog definiert, in denen es den Gemeinden erlaubt ist, durch eine entsprechende Satzung Kostenersatz für ihre Einsätze zu verlangen. Es handelt sich dabei – in Kurzform – um folgende Einsatzarten:

1. Vorsätzliche Herbeiführung einer Gefahr oder eines Schadens,
2. Einsatz in Anlagen oder Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen im Rah-

men der Gefährdungshaftung,

3. Verkehrsunfälle sowie sonstige Fälle der Gefährdungshaftung,
4. Beförderung von brennbaren oder gefährlichen Gütern,
5. Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder gefährlichen Gütern, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. nicht bestimmungsgemäße Alarmierung durch eine Brandmeldeanlage,
7. ungeprüfte Weiterleitung einer Brandmeldung durch einen Sicherheitsdienst,
8. vorsätzliche grundlose Alarmierung der Feuerwehr.

Alle Tatbestände, für die gesetzlich ein Kostenersatz zugelassen ist, sind in der Kölner Feuerchutzsatzung auch enthalten.

Betriebe, für die die 12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) gilt, sind grundsätzlich für den Feuerwehreinsatz kostenersatzpflichtig im Rahmen der Gefährdungshaftung nach dem Umwelthaftungsgesetz. Die gesamte Firma INEOS ist von der Störfall-Verordnung erfasst, sodass von der Kostenersatzpflicht ausgegangen wird.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass durch den Brand nicht nur feuerwehrtechnische Maßnahmen erforderlich wurden (Brandbekämpfung, Technische Hilfeleistung, Messen, Warnen), sondern dass auch in erheblichem Umfang Maßnahmen nach dem Gesetz über den Rettungsdienst wahrgenommen wurden (Vorbereitungsmaßnahmen für den Massenansturm von Verletzten, mehrtägiger Betrieb einer provisorischen Rettungswache im Werksgelände, Besetzung der Rettungswachen durch auswärtige Rettungsdienstfahrzeuge etc.).

Hier werden die Kosten teilweise aufgrund der Rettungsdienstgebührensatzung gefordert.

- **Falls ja, erfolgt dies in voller Höhe und gibt es evtl. Probleme bei der Erstattung durch die Firma?**

Alle Kosten, die mit der unmittelbaren Gefahrenbekämpfung in Zusammenhang stehen, werden bei der Berechnung des Kostenersatzes nach Feuerschutzrecht berücksichtigt.

Nicht berücksichtigungsfähig sind die Kosten, die nicht der unmittelbaren Gefahrenbekämpfung zuzurechnen sind (z.B. Besetzung von Feuerwachen durch die Freiwillige Feuerwehr zur Aufrechterhaltung des Sicherheitsniveaus).

Da ein Kostenersatzbescheid noch nicht erstellt werden konnte, können noch keine Probleme bekannt sein.

- **Grundsätzliche Erläuterung zum Verfahren bei der Erhebung von Gebühren und Kostenersatz bei Großeinsätzen**

Die Möglichkeiten des Kostenersatzes sind oben näher erläutert worden.

Grundsätzlich besteht beim Kostenersatz nach dem FSHG bzw. nach der Feuerwehrsatzung kein rechtlicher Unterschied, ob es sich um einen alltäglichen Einsatz handelt (etwa beim häufigen Fall der Fahrzeughalterhaftung nach Unfällen) oder um Großeinsätze wie dem bei der Fa. INEOS.

Die besondere Schwierigkeit bei der Abrechnung stellt die ungleich komplexere Dokumentation dar, die

Voraussetzung für die konkrete Berechnung des Kostenersatzes ist. Da viele auswärtige Kräfte im Einsatz waren, greifen die bei der Feuerwehr Köln routinemäßig angewandten Dokumentationssysteme nicht (Statusgeber durch die Fahrzeuge, automatische Registrierung im Einsatzleitrechner, Verwendung von Standardvordrucken etc.). Hier ist die Recherche des Gesamteinsatzes und die Klärung, welche Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenbekämpfung zuzurechnen und daher kostenersatzpflichtig sind, sehr zeitaufwendig.

Ergänzende Frage von Herrn Schöppe:

- **Was ist aus den Schläuchen geworden, die in Worringen eingesetzt wurden?**

Alle Schläuche einschließlich des Zubehörs (Schlauchbrücken, Verteiler, Kupplungsstücke, Absperrorgane etc.), die in der näheren Umgebung des Brandes eingesetzt waren, mussten entsorgt werden. Das Material für die Löschwasserversorgung, das außerhalb dieses Bereich verwandt wurde, ist weiter verwendbar.

Nach jetzigem Stand ist ein Betrag von ca. 22.000 € für das nicht mehr verwertbare Schlauchmaterial anzusetzen. Hinzu kommen noch Materialkosten für Filter, Masken, Prüfröhrchen von einigen tausend Euro. Alle der Gefahrenbekämpfung zuzuordnenden Sachaufwendungen werden beim Kostenersatz geltend gemacht.